

Vorlage Nr. 101.17.1278

10. April 2014
1 von 4

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 27.05.2013 (Dritte Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 27.05.2013 (Dritte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Das Gesetz über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) ist mit Wirkung vom 01.01.2013 umfassend geändert worden.

Bereits im Rahmen der Änderung der Satzung vom 27. Mai 2013 sind die zwingenden Änderungen des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) in die Straßenbeitragssatzung eingearbeitet worden. Die Gültigkeit der Straßenbeitragssatzung wurde dabei zunächst bis zum 30.06.2014 befristet, um bis zu diesem Zeitpunkt weitere Anpassungen der Straßenbeitragssatzung an die geänderten Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) prüfen zu können.

Die Gemeinden in Hessen haben jetzt die Möglichkeit, anstelle der einmaligen Straßenbeiträge wiederkehrende Straßenbeiträge zu verlangen. Für den Bereich der Stadt Kassel sollen jedoch die wiederkehrenden Beiträge nicht eingeführt werden. Die Gründe gegen die Einführung wiederkehrender Beiträge sind:

- Ungeklärte Rechtsfragen und fehlende Rechtssicherheit:

Wie sind die Abrechnungsgebiete rechtssicher festzulegen? Diese müssen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen und in der Straßenbeitragssatzung hinreichend bestimmt und begründet dargestellt werden.

Wie sind die Überleitungsregelungen für Grundstückseigentümer zu formulieren, die bereits Straßenbeiträge geleistet haben und daher in einem Zeitraum von höchstens 25 Jahren nicht berücksichtigt werden dürfen?

Da von wiederkehrenden Beiträgen regelmäßig ein größerer Kreis von Beitragspflichtigen betroffen sein wird, ist mit einer Zunahme von Widersprüchen und Klagen gegen Beitragsbescheide zu rechnen.

- Zusätzlicher Aufwand ohne zusätzliche Einnahmen:

Infolge der erforderlich werdenden Bildung von Abrechnungsgebieten und der jährlichen Beitragsveranlagungen erhöht sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand, ohne dass sich auf Grund der Beitragsverteilung auf mehr Grundstücke auch Mehreinnahmen erzielen lassen.

- Soziale Aspekte:

Während die einmaligen Straßenbeiträge von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zu tragen sind, können wiederkehrende Beiträge als Betriebskosten von den Grundstückseigentümern direkt auf die Mieter abgewälzt werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Satzung tritt diese am 30.06.2014 außer Kraft. Um einen satzungslosen Zustand nach dem 30.06.2014 zu vermeiden, ist die Wirkungskdauer der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel zu verlängern. Da es sich bei der Straßenbeitragssatzung um eine bedingte Pflichtsatzung handelt, für die der Beschluss Nr. 793 der Stadtverordnetenversammlung vom 14.07.2003 keine Wirkung entfaltet, ist die Satzung unbefristet zu verlängern. Im Zuge der Verlängerung der Wirkungskdauer der Satzung sind auch die folgenden inhaltlichen und redaktionellen Änderungen vorzunehmen:

Erhebung von Straßenbeiträgen für öffentliche Einrichtungen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen)

§ 1 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung vom 29.03.2004 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 27.05.2013 ordnete die Erhebung von Straßenbeiträgen zur Deckung des Aufwands für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen an. Die Ermächtigungsgrundlage des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) bestimmt, dass Gemeinden und Landkreise zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Straßenbeiträge erheben können. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) sollen die Gemeinden für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, Beiträge erheben.

Für im Außenbereich liegende öffentliche Verkehrsanlagen können die Gemeinden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) Straßenbeiträge für die Herstellung, den Umbau und den Ausbau erheben.

Mit der Neufassung des § 1 Abs. 1 a) bis c) der Straßenbeitragssatzung wird nunmehr Kongruenz zwischen der Ermächtigungsgrundlage des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) und dem § 1 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung hergestellt.

§ 1 Abs. 2 der Straßenbeitragssatzung, der sich bislang lediglich auf Verkehrsanlagen bezog, ist ersatzlos zu streichen. Der bisherige Abs. 3 des § 1 der Satzung wird zu Abs. 2.

3 von 4

Straßenbeiträge auch für die Herstellung, den Umbau und den Ausbau von Verkehrsanlagen im Außenbereich (§ 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen)

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) können für die Herstellung, den Umbau und den Ausbau von im Außenbereich liegenden Verkehrsanlagen Straßenbeiträge erhoben werden.

Soweit öffentliche Verkehrsanlagen also im Außenbereich liegen, steht es auch nach der Neufassung des § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) im Ermessen der Gemeinde, ob sie für deren Herstellung, Umbau oder Ausbau Beiträge erhebt.

Von der Möglichkeit, auch für die Herstellung, den Umbau und den Ausbau von Verkehrsanlagen im Außenbereich Straßenbeiträge zu erheben, soll künftig Gebrauch gemacht werden.

Die grundsätzliche Beitragsfähigkeit der im Außenbereich liegenden Verkehrsanlagen ist nunmehr in § 1 Abs. 1 c) der Straßenbeitragssatzung geregelt.

Neu zu fassen ist auch § 5 der Straßenbeitragssatzung. Der neu geschaffene Abs. 2 regelt, dass die Anteile der Stadt für den ermittelten beitragsfähigen Aufwand auch für die Herstellung, den Umbau und den Ausbau der im Außenbereich befindlichen Verkehrsanlagen gelten sollen. Die Nummerierung der folgenden – unverändert gebliebenen – Absätze ändert sich dadurch.

Von der Stadt bereitgestellte Grundstücke (§ 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen)

In der Neufassung des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) wird klargestellt, dass zum berücksichtigungsfähigen Aufwand der Wert der von der Gemeinde oder dem Landkreis bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung zu zählen ist.

In der alten Fassung des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) war der für die Wertermittlung maßgebliche Zeitpunkt nicht definiert. In der Straßenbeitragssatzung der Stadt Kassel wurde bislang auf den Wert der Flächen „zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme“ abgestellt.

Mit der vorgesehenen Änderung des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Straßenbeitragssatzung soll die im Hinblick auf den Wertermittlungszeitpunkt neugefasste Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) in die Straßenbeitragssatzung übernommen werden.

Änderung der Vergünstigungsregelung für mehrfach erschlossene Grundstücke (§ 10 der Straßenbeitragssatzung)

Die Straßenbeitragssatzung regelt in § 10 Abs. 1 Satz 1, dass mehrfach erschlossene Grundstücke bei der Aufwandsverteilung nur mit einem Beitragsanteil von zwei Dritteln zu belasten sind. Nach dieser Regelung ist die Stadt zu einem Drittel an der Aufwandsverteilung beteiligt.

Nach dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 06.05.2008 (Az. 5 A 454/08.Z) ist es zulässig, den bislang von der Stadt übernommenen Beitragsanteil von einem Drittel auf die übrigen Beitragspflichtigen zu verteilen.

4 von 4

Diese Möglichkeit wird in der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kassel bereits ausgeschöpft. Sie soll nun auch in § 10 Abs. 1 und 2 der Straßenbeitragssatzung aufgenommen werden.

Da für die Regelung des § 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Straßenbeitragssatzung das praktische Anwendungsbedürfnis bislang fehlte, wurde die Bestimmung gestrichen.

Als Anlagen beigefügt sind dieser Vorlage der Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1) und eine Synopse der alten und der neuen Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel (Anlage 2).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 31.03.2014 beschlossen.

i.V. Jürgen Kaiser
Bürgermeister